

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 2. März

1964

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 24. Januar 1964 (S. 21).

## II. Bekanntmachungen

Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten (S. 23). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zusum, Propstei Zusum-Bredstedt (S. 23). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 23). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 29).

## III. Personalien (S. 29).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1963.

## Gesetze und Verordnungen

### Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Vom 24. Januar 1964

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

#### Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Den Geistlichen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag gewährt. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Geistlichen und Kirchenbeamten nach Möglichkeit zu berücksichtigen; dabei ist auf die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs Bedacht zu nehmen. Stellvertretungskosten sind tunlichst zu vermeiden.

(2) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

Urlaubs- klasse	Befoldungs- gruppe	bis zum vollendeten		über 40 Jahre
		30. Lebensjahr	40. Lebensjahr	
A	A 1 — A 6	18	22	27
B	A 7 — A 10	20	24	30
C	A 11 — A 14	22	27	32
D	A 15 und darüber	25	32	36

Die Urlaubsklasse D gilt für Propste und den Studiendirektor des Predigerseminars, die Urlaubsklasse C für alle anderen Geistlichen.

(3) Werktage im Sinne des Absatzes 2 sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(4) Tritt der Geistliche und Kirchenbeamte erst in der zwei-

#### § 2

#### Wartezeit

Ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub besteht erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung im Bereich der Landeskirche. Vor Ablauf der Wartezeit kann Erholungsurlaub gewährt werden, wenn besondere Gründe dieses erfordern.

#### § 3

#### Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4

#### Urlaubsdauer

(1) Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die dienstliche Stellung maßgebend, die von dem Geistlichen und Kirchenbeamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, bei Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn.

ten Hälfte des Urlaubsjahres in den Dienst im Bereich der Landeskirche ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit je ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Dieser Erholungsurlaub muß (abweichend von der Regelung des § 12) bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

1974 - 87

## § 5

## Kirchenbeamte unter 18 Jahre

Für Kirchenbeamte, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt der Erholungsurlaub 24 Werk- tage. Berufsschulpflichtigen Kirchenbeamten soll der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, wird für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit mindestens 6 Stunden beträgt, ein weite- rer Urlaubstag gewährt.

## § 6

## Kirchenbeamte in der Kinder- und Jugendarbeit

Für Kirchenbeamte, die überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, beträgt der Erholungsurlaub minde- stens 24 Werktagen.

## § 7

## Winterzusatzurlaub

Geistliche, die ihren Erholungsurlaub auf Veranlassung des Propstes oder Bischofs, und Kirchenbeamte, die ihren Erho- lungsurlaub auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werk- tagen. Fällt der Erholungsurlaub nur zum Teil in diese Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

## § 8

## Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte Geistliche und Kirchenbeamte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbs- fähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen.

## § 9

## Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des Bundesver- sorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

## § 10

## Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst, soweit der Übernahme dieses Dienstes vom Bischof oder vom Landes- kirchenamt zugestimmt worden ist, werden mit der Hälfte ihrer Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch ver- bleibt dem Geistlichen (Kirchenbeamten) mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

## § 11

## Anrechnung früheren Urlaubs

Bei Übernahme in den Dienst im Bereich der Landeskirche im Laufe des Urlaubsjahres ist der für dieses Urlaubsjahr von einer anderen Dienststelle des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes bereits gewährte Erholungsurlaub auf den Erholungsurlaub dieses Jahres anzurechnen.

## § 12

## Teilung und Übertragung

(1) Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit ungeteilt gewährt werden; er ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, doch soll im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte vermieden werden.

(2) Soweit der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder aus sonstigen dringenden Gründen bis zum Ende des Urlaubsjah- res nicht gewährt und genommen werden kann, muß er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres gewährt und ge- nommen werden. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zu- stimmung des Bischofs (beim Kirchenbeamten mit Justim-

mung der obersten Dienstbehörde) bis zum 30. Juni verlän- gert werden.

## § 13

## Widerruf und Verlegung

(1) Ein Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, soweit bei Abwesenheit des Geistlichen (Kirchenbeam- ten) die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Die notwendigen Mehraufwendungen, die den Geistlichen und Kirchenbeamten durch den Widerruf ent- stehen, werden ihm erstattet.

(2) Wünscht der Geistliche (Kirchenbeamte) aus wichtigen Gründen einen Erholungsurlaub ganz oder teilweise zu ver- legen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dieses mit der ordnungsmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte vereinbar ist und wenn die Arbeitskraft des Geistlichen (Kirchenbeamten) dadurch nicht gefährdet wird.

## § 14

## Erkrankung

Wird ein Geistlicher (Kirchenbeamter) während seines Er- holungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dieses unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähig- keit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienst- unfähigkeit ist nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärzt- liches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

## § 15

## Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst

Für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst finden die Be- stimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei der Gewährung des Erholungsurlaubs ist auf den ordnungs- mäßigen Gang der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

## § 16

## Gewährung des Erholungsurlaubs

Für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist zuständig

- für Pastoren, Vikarinnen und Pfarrvikare, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Propstei stehen, der Propst,
- für alle anderen Geistlichen der Bischof,
- für Kirchenbeamte der Dienstvorgesetzte.

## § 17

## Übergangsvorschriften

(1) Das Urlaubsjahr 1963 endet mit dem 31. Dezember 1963.  
 (2) Geistliche und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Juli 1963 in den Dienst im Bereich der Landeskirche getreten sind, er- halten für das Urlaubsjahr 1963 den vollen Erholungsurlaub. Für Geistliche und Kirchenbeamte, die nach dem 30. Juni 1963 in den Dienst im Bereich der Landeskirche getreten sind, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(3) Soweit der Erholungsurlaub gemäß Absatz 2 nicht vor dem 1. Januar 1964 gewährt und genommen worden ist, ist er bis zum 30. April 1964 zu gewähren und zu nehmen.

## § 18

## Nichtanwendung

Den Erholungsurlaub der Bischöfe, des Landespropstes für Südholstein und des Landesuperintendenten für Lauenburg regelt die Kirchenleitung. Dasselbe gilt für den Erholungs- urlaub des Präsidenten des Landeskirchenamts.

## § 19

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Schröder

Pastor und stellvertretender Vorsitzender

KL Nr. 157/64

## Bekanntmachungen

**Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten**

Kiel, den 20. Februar 1964

Mit Inkrafttreten vorstehender Verordnung treten außer Kraft:

- die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Urlaub vom 11. April 1947 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 30),
- die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Urlaub und Kurpredigerdienst vom 2. März 1955 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 17),
- die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom Mai 1955 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 25),
- aus der Kundverfügung des Landeskirchenamts betr. Urlaubsbestimmungen vom 15. September 1959 — 16 590/59/III — (abgedruckt in der Rechtsquellenammlung Göldner-Muus V F 021) die den Erholungsurlaub betreffenden Bestimmungen, also die ersten 6 Absätze und der letzte Absatz.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Elsen

J.-Nr. 2223/64/II/H 9

### Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde **Zusum**, Propstei **Zusum-Bredstedt**.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde **Zusum**, Propstei **Zusum-Bredstedt**, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 4160/64/X/4/Zusum 2 e

\*

Kiel, den 20. Februar 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 4160/64/X/4/Zusum 2 e

**Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Kiel, den 22. Februar 1964

Nach der Bekanntmachung vom 29. 6. 1959 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 63) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfsvorschriften — BhV) mit Wirkung vom 1. 7. 1959 auf die kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche, Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, solange deren Arbeits- oder Lehrverhältnis fortbesteht und sie Bezüge erhalten) entsprechend angewandt. Das

gilt auch für die vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

Die vorgenannten Beihilfsvorschriften sind nunmehr mit Wirkung vom 1. 1. 1964 geändert und ergänzt worden. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 21. Februar 1964 der entsprechenden Anwendung der geänderten Vorschriften für den Bereich der Landeskirche zugestimmt.

Die Beihilfsvorschriften in der ab 1. 1. 1964 geltenden Fassung sind im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckt. Bei ihrer Anwendung ist folgendes zu beachten:

1. Die Bemessungsgrundsätze für die Beihilfen sind darauf abgestellt, daß der Beihilfeberechtigte, soweit er nicht Krankenversicherungspflichtig ist, sich und seine Familie angemessen in einer Krankenkasse versichert, damit er nicht durch Krankheit, Geburt oder Todesfall in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Diese Vorsorge kann dem Beihilfeberechtigten, der nicht pflichtversichert ist, als eigene Leistung zugemutet werden. Die Beihilfe, die auf Grund der Beihilfsvorschriften gewährt wird, ist nur als zusätzliche Fürsorgemaßnahme des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers (Beschäftigungsdienststelle) anzusehen.
2. Die Festsetzungsstelle i. S. der Nr. 13 Abs. 1 BhV ist in allen Fällen das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind diesem auf dem Dienstweg über den Propst vorzulegen. Für die Anträge sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden, die bei den Propsteien angefordert werden können. Die Beihilfeanträge sind vertraulich zu behandeln.  
Der Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Beihilfe richtet sich grundsätzlich gegen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle). Bei Geistlichen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen übernimmt das Landeskirchenamt die Zahlung der Beihilfen.
3. Den Beihilfeanträgen sind grundsätzlich die Originalbelege (Arztrechnungen, Rezepte pp.) beizufügen. Da auch die Krankenkassen die Vorlage der Originalbelege fordern, empfiehlt es sich, die Kostenbelege zuerst der Festsetzungsstelle und erst dann der Krankenkasse zur Erstattung vorzulegen.
4. Beihilfen werden zu denselben Aufwendungen nur einmal gewährt. Können Beihilfeanträge nach den Beihilfsvorschriften auch bei anderen nicht kirchlichen Dienststellen gestellt werden, haben die Beihilfeberechtigten in ihrem Antrag ggf. zu versichern, daß sie bei einer anderen Dienststelle keine Beihilfe beantragt haben noch beantragen werden.
5. Bei der Anwendung von Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 der Beihilfsvorschriften sind Kinderzuschlagsberechtigte Kinder auch dann zu berücksichtigen, wenn nur der Ehegatte des Beihilfeberechtigten den Kinderzuschlag erhält. Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 Beihilfsvorschriften gilt in diesem Fall entsprechend.
6. Besondere Bestimmungen für Krankenversicherungspflichtige:
  - a) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in

denen die Krankenversicherungsträger Zuschüsse leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden dabei um den Zuschuß des Krankenversicherungsträgers gekürzt.

- b) Beihilfeanträge von Angestellten und Arbeitern können mit Rücksicht auf die vorstehende Vorschrift nur bearbeitet werden, wenn ersichtlich ist, ob Krankenversicherungspflicht besteht oder nicht. Bei der Weitergabe von Anträgen ist daher darauf zu achten, daß hierüber die erforderlichen Angaben gemacht sind (vgl. Nr. 4 des Antragsformblattes).
- c) Bei Krankenversicherungspflichtigen Antragsberechtigten tritt in Nr. 13 Abs. 4 BhV der Betrag von 30 DM an die Stelle des Betrages von 50 DM.
7. Die Änderungen der bisherigen Beihilfevorschriften beziehen sich u. a. auf folgende Bestimmungen:
- a) Ergänzung der Nr. 4 durch die Ziffer 5 a (Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Familien- und Hauspflegerin)
- b) Neufassung der Nr. 4 Ziffer 9 BhV (Fortfall der vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei ärztlich verordneten Hilfsmitteln)
- c) Neufassung der Nr. 6 Abs. 1 BhV (nähere Bezeichnung der möglichen Heilkuren usw.)
- d) Neufassung der Nr. 6 Abs. 4 Ziffer 2 BhV (Erhöhung des beihilfefähigen Tagesatzes für Unterkunft und Verpflegung bei Heilkuren)
- e) Neufassung der Nr. 7 Abs. 1 BhV (u. a. Fortfall der vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei Zahnersatz)
- f) Neufassung der Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 BhV (Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge um jeweils 50 %)
- g) Neufassung der Nr. 8 Abs. 1 Sätze 2—4 BhV (Erhöhung des beihilfefähigen Höchstbetrages bei Kieferorthopädischer Behandlung)
- h) Neufassung der Nr. 9 Abs. 1 Ziffer 6 BhV (Erhöhung des beihilfefähigen Höchstbetrages bei Säuglings- und Kleinkinderausstattung)
- i) Änderung der Nr. 10 BhV hinsichtlich der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland
- k) Ergänzung der Nr. 12 durch Abs. 2 a BhV (Erhöhung des Bemessungsatzes bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt um 10 %)
- l) Neufassung der Nr. 14 Abs. 1 BhV (Beihilfen an Sinterbliebene)

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in Kraft.

Sie sind auch auf vorher entstandene Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 erstmalig geltend gemacht werden.

Beihilfen, die nach dem 31. Dezember 1963 festgesetzt sind, werden nur auf besonderen Antrag und bei Einreichung der Unterlagen neu festgesetzt.

8. Mit der Gewährung einer Beihilfe kann nur gerechnet werden, wenn die nachstehenden Beihilfevorschriften eingehalten werden.

Die Bekanntmachung vom 29. 6. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 63) tritt damit außer Kraft.

Weitere Stücke dieser Bekanntmachung können, soweit der Vorrat reicht, beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 5056/64/V/F. 37

\*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
über die Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
(Beihilfevorschriften — BhV)  
vom 17. März 1959 in der Fassung vom  
14. Januar 1964

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den folgenden Vorschriften gewährt:

1. Beamten und Richtern mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
3. Witwen und Witvern sowie den Kindern (§ 126 BGG) der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Vollwaisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BGG)
  - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2

Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, sofern der Ehemann zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hat,
  - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
  - a) einer Beihilfeberechtigten,
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;

3. im Todesfall
  - a) eines Beihilfeberechtigten,
  - b) seines Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
4. für Schutzimpfungen
  - a) des Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn, die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c), Ziffer 3 Buchstabe c) und Ziffer 4 Buchstabe c) werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

#### Nr. 3

##### Begriff der beihilfefähigen Anwendungen

- (1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange
  1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
  2. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
  3. in Todesfällen für die Erd- oder Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nr. 4 bis 1) aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Feststellungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Feststellungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (Zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Krankenkasse oder Krankenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig.

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht für die Fälle freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenver-

sicherung oder einer Ersatzkasse. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesabfertigungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfange beihilfefähig.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigtsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

#### Nr. 4

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften.
2. Zahnprothetische und Kieferorthopädische Leistungen (Nr. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegefällen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegefälle als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konfessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 75 vom Hundert.

4. Erste Hilfe.
5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.
- 5 a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 3, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 letzter Satz gilt entsprechend. Die Beihilfefähigkeit muß vorher anerkannt worden sein.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandsmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (Moor-, Mineral-, Schwitzbäder usw.), Massagen, Krankengymnastik und Bestrahlungen. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung können von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.
9. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, wenn sie in dem anliegenden Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel genannt sind, sowie vom Arzt schriftlich verordnete Körperersatzstücke. Der Bundesminister des Innern kann das Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchstbeträge begrenzen. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benützung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

#### Anlage zur Nr. 4 Ziff. 9 BVO

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (ohne die Aufwendungen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung):

1. Hörapparate,
2. Sehhilfen,
3. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
4. Fußeinlagen,
5. Stützapparate,
6. Bruchbänder,
7. Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
8. Blindenstöcke,
9. Krankenfahrräder,
10. Krankenheber,
11. Injektionspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit.

#### Nr. 5

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

#### Nr. 6

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn dieser in

dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nr. 13 Abs. 1 zuständige Stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmassnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrages auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Veretzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurkarte und den Schlussbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 14 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 10 DM täglich.

#### Nr. 7

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei zahnprothetischer Behandlung

(1) Aufwendungen für Zahnersatz (zahnprothetische Behandlung) sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Beihilfeberechtigte bei Beginn der Behandlung mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberichtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für die nachstehenden Leistungen sind nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| 1. Platte aus Kunststoff | 60 DM  |
| je Zahn an der Platte    | 12 DM  |
| 2. Metallplatte          | 180 DM |
| je Zahn an der Platte    | 12 DM  |

- |   |                |
|---|----------------|
| 3. Metallbügel  |                |
| gebogen   | 90 DM          |
| gegossen  | 135 DM         |
| je dazugehöriger Zahn   | 12 DM          |
| 4. Brücke, je Glied   | 90 DM          |
| 5. Kronen aus Metall, Porzellan oder Kunststoff, je Krone                         | 90 DM          |
| 6. Stiftzähne, je Zahn  | 90 DM          |
| 7. Klammern einarmig, je mehrarmige Klammern bis zum entsprechend Mehrfachen      | 12 DM          |
| 8. Saugvorrichtung, je  | 10 DM          |
| 9. Funktionsabbruch, für einen Kiefer für beide Kiefer                            | 30 DM<br>55 DM |
| 10. gegossene Füllungen (Inlays), je  | 50 DM          |
| 11. Wiederherstellung der funktionsfähigkeit einer Prothese bei Sprung oder Bruch | 25 DM          |
| Erweitern einer Basisplatte um einen neuen Zahn                                   | 30 DM          |
| für jeden weiteren Zahn   | 12 DM          |
| 12. Erweitern einer Basisplatte für jede Klammer                                  | 20 DM          |
| 13. Unterfütterung einer Basisplatte  | 40 DM          |
- Andere als die vorstehend aufgeführten zahnprothetischen Leistungen sind mit dem Rechnungsbetrag beihilfefähig, jedoch höchstens mit dem Zweifachen der Mindestsätze des Abschnittes III der Preuß. Gebührenordnung (Preugo). Die Mehrkosten bei Verwendung von Platin, Gold und Goldlegierungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach zahnärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall unbedingt notwendig macht.

#### Nr. 8

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei Kieferorthopädischer Behandlung

(1) Die Aufwendungen für eine Kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermissbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (-zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Feststellungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrage von 1000 DM für jede Person beihilfefähig.

(2) Die Aufwendungen dürfen nur für jeweils ein Jahr als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für die weitere Behandlung sind nur beihilfefähig, wenn nach einem vorher einzuholenden Gutachten eines Sacharztes für Kieferorthopädie von der Fortsetzung der Behandlung ein ausreichender Erfolg zu erwarten ist.

#### Nr. 9

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,

4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden,
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 220 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalendertag 0,75 DM.

#### Nr. 10

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte in Österreich oder im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(1 a) Hat ein Beihilfeberechtigter oder ein nach Nr. 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger seinen dauernden Aufenthaltsort in einem grenznahen Gebiet, sind Aufwendungen für eine Behandlung oder Entbindung im Ausland mit Ausnahme der Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt oder eine Heilkur im Rahmen dieser Vorschriften bis zu den Kosten einer Behandlung oder Entbindung im Inland beihilfefähig, wenn der ausländische Behandlungsort vom Aufenthaltsort leichter erreichbar ist als der nächste inländische Behandlungs-ort; sie sind ohne diese Beschränkung beihilfefähig, wenn eine sachgemäße Krankenhilfe im Inland nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre. Bei stationärer Behandlung oder Entbindung sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nur bis zu der Höhe beihilfefähig, in der beihilfefähige Aufwendungen entstanden wären, wenn die Behandlung oder Entbindung in der dem Wohnort nächstgelegenen inländischen öffentlichen Krankenanstalt erfolgt wäre.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife und kann die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) und c) bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

(3 a) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland mit Ausnahme von Behandlungen in einem Sanatorium oder anlässlich einer Heilkur Beihilfe im Rahmen dieser Vorschriften ausnahmsweise gewährt werden, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend erforderlich ist. Unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anerkannt worden sein.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) und c) berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) und c) bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

#### Nr. 11

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Leiche oder Urne nach der Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungs- oder Aufstellungsplatzes der Urne bis zur Höhe der Kosten, für ein Reihengrab auf die übliche Liegezeit, sowie für die Beisetzung und die Anlegung der Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

#### Nr. 12

##### Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich bei Vorhandensein einer oder mehrerer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) und c) berücksichtigungsfähiger Personen um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch um 20 vom Hundert; dabei werden uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Anwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(2 a) Bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 2 zu erhöhen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausfuhrung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

#### Nr. 13

##### Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststellen zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „für Beihilfeszwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

#### Nr. 14

##### Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

##### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Kangau, wird zum 1. April 1964 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Kirchplatz 2, einzusenden. Pastorat wird gebaut; bis zur Fertigstellung wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 3374/64/VI/4/St. Nik. 2 a

## Personalien

### Ernannt:

Am 20. Februar 1964 der Pastor Bodo Thiel, bisher in Garstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Blankenese-Pinneberg.

### Derufen:

Am 14. Februar 1964 der Pastor Rudolf Stauder, bisher in Sasbergen/Oltenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Kiel;

am 14. Februar 1964 der Pastor Bruno Namgalies, bisher in Mölln, mit Wirkung vom 15. März 1964 in die landeskirchliche Pfarrstelle für den zwischenkirchlichen Dienst (Bibelschule in Mwiki in Nord-Tanganyika);

am 20. Februar 1964 der Pastor Jens Hinrich Pörksen, 3. 3. in Sandewitt, zum Pastor der Kirchengemeinde Sandewitt, Propstei Flensburg.

**Eingeführt:**

Am 2. Februar 1964 der Pastor Heinz Conrad als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn, Propstei Kantgau;

am 9. Februar 1964 der Pastor Adolf Lescow als Pastor der Kirchengemeinde Hamborf, Propstei Rendsburg.

**Entlassen:**

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. Dezember 1963 der Pastor Helmut Ahlheim, Sülfeld, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen.

**Gestorben:**

Pastor

**Boy Bendixen**

geboren am 10. Juli 1909 in Sommerstedt,  
Krs. Sadersleben,

gestorben am 30. Januar 1964 in Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1935 in Harburg ordiniert. Er war zunächst Provinzialvikar im Hilfsdienst in Hamburg-Altona, Sademarschen und Tevenstedt. Am 6. März 1938 wurde er als Pastor in Tevenstedt und am 28. September 1952 als Pastor in Flensburg St. Jürgen (1. Pfarrstelle) eingeführt.